Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 017
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2021)

zum Thema:
Meldewürdige Straftaten durch Polizeiangehörige II

und **Antwort** vom 19. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26017
vom 04. Januar 2021
über Meldewürdige Straftaten durch Polizeiangehörige II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wie viele meldewürdige Straftaten durch Polizeiangehörige hat es in den einzelnen Monaten der Jahren 2016 bis 2020 gegeben? Bitte gegliedert nach den PKS-Hauptgruppen. (Erläuternd: der entsprechende Bericht über den Stabsleiter PP mag nicht „statistisch erfasst“ werden, liegt aber unstreitig bei dem Polizeipräsidium vor und ist daher auswertbar)

Zu 1.:
Der in der Erläuterung zur Frage erwähnte Bericht bezieht sich auf ein wöchentliches Meldeverfahren für die Behördenleitung der Polizei Berlin. Die in der „Wöchentlichen Meldung“ beschriebenen Vorgänge sind ausgewählte Sachverhalte, die als Führungsinformation ausschließlich der Behördenleitung vorgelegt werden. Diese Vorgänge haben keine Aussagekraft im Hinblick auf die Gesamtzahl der gegen Polizeiangehörige geführten Strafermittlungsverfahren. Es handelt sich vielmehr um ein Frühwarnsystem, mit welchem die Behördenleitung über Auffälligkeiten oder besondere Ereignisse schnellstmöglich informiert werden soll. Die Auswahl erfolgt nach subjektiver Einschätzung der Relevanz durch die zuständigen Dienstkräfte, insbesondere mit der Zielrichtung, zeitnah gefahrenabwehrende Maßnahmen zu veranlassen. Eine Aufschlüsselung nach Hauptgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird dabei nicht vorgenommen.

Eine automatisierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

2. Wie, seit wann und durch wen ist der Begriff der "meldewürdigen Straftat" im Sinne der Frage zu 1) definiert worden?

Zu 2.:
Die „meldewürdigen Straftaten durch Polizeiangehörige“ sind wöchentliche polizeiinterne Mitteilungen ausschließlich an die Behördenleitung, die über aktuell geführte Strafermittlungen informieren und als Teil eines Führungsinstrumentariums gelten. Diese Mitteilungen enthalten einzelfall- und personenbezogene Daten.

Die Grundlage für diese Meldungen bilden die „Arbeitshinweise – Aufgaben der Koordinierungsstelle Verfahrensangelegenheiten und interne Prävention (KoSt ViP)“ vom 15. Mai 2015, die mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt sind.

3. Wie viele der Fälle zu 1) betrafen jeweils Polizei-Anwärter?

Zu 3.:
Auf die Beantwortung zur Frage 1 wird verwiesen.

4. In wie vielen der Fälle zu 1) hat die Polizei Berlin den Senator für Inneres, den Staatssekretär für Inneres und in wie vielen Fällen den Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung über den Sachverhalt unterrichtet?

Zu 4.:
Eine automatisierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 19. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport